Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Merkblatt[1]

Akteneinsichtsrecht (gem. VwVG[2])

1. Einleitung und gesetzliche Grundlagen

Das Recht auf Akteneinsicht ist ein Teil des verfassungsmässigen Anspruches auf rechtliches Gehör und umfasst alle für den Entscheid erheblichen Akten (Art. 29 BV[3]; Art. 61 Abs. 2 BBG[4] i.V.m. Art. 26 VwVG).

Das Gesetz betrachtet die Gewährung der Akteneinsicht als Grundsatz (Art. 26 VwVG) und deren Verweigerung als Ausnahme (Art. 27 und 28 VwVG). Die Einsichtnahme kann nur verweigert werden, wenn *wesentliche* öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen dies gebieten. Ein Mehraufwand für die Verwaltung genügt somit nicht, um die Einsichtnahme zu verweigern. Vom Akteneinsichtsrecht ausgenommen sind die verwaltungsinternen Akten. Als solche gelten Akten, die ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und denen kein Beweischarakter zukommt.

Das Gesuch um Gewährung der Akteneinsicht ist bei der Prüfungsbehörde zu stellen. Kandidatinnen und Kandidaten können sich bei der Einsichtnahme vertreten lassen (Art. 11 VwVG) bzw. zusammen mit der Rechtsvertreterin oder dem Rechtsvertreter an der Einsichtnahme erscheinen. Die Prüfungsbehörde kann diese auffordern, sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Das Einsichtsrecht besteht während der Beschwerdefrist sowie während eines laufenden Beschwerdeverfahrens. Kandidierende, welche eine Prüfung bestanden haben, haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Akteneinsicht, es sei denn, es liege ein schutzwürdiges Interesse vor. Der Prüfungsbehörde steht es frei, auf Gesuch hin auch bei bestandener Prüfung Akteneinsicht zu gewähren.

Zeitpunkt und Ort der Akteneinsichtnahme werden von der Prüfungsbehörde festgelegt.

2. Umfang des Akteneinsichtsrechts

Das Einsichtsrecht ist immer ein vollständiges und gilt demnach nicht nur für jene Prüfungsteile (Fächer), in denen die Kandidatin bzw. der Kandidat eine ungenügende Note erzielt hat. Es besteht Anspruch auf Einsicht in:

a) die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfungen und der praktischen Arbeiten;

b) die eigenen Lösungen der schriftlichen Prüfungen und praktischen Arbeiten;

c) den Bewertungsraster, der Auskunft gibt über die in den einzelnen Aufgaben mögliche und die erzielte Punktzahl;

d) die Protokolle der mündlichen und praktischen Prüfungen, sofern die Prüfungsordnung bzw. das Reglement die Protokollierung vorschreibt (eine Pflicht, während der Prüfung Notizen zu erstellen, genügt nicht);

e) die Fragestellung bei mündlichen und praktischen Prüfungen, sofern die Experten bzw. Expertinnen schriftlich vorformulierte Fragen gestellt haben.

---

[1] Siehe: www.sbfi.admin.ch (Themen > Höhere Berufsbildung > Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP > Kandidierende und Absolvierende)
[2] Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021; VwVG)
[3] Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101; BV)
[4] Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10; BBG)

Die Prüfungsbehörde ist dagegen *nicht verpflichtet,* in folgende Dokumente Einsicht zu gewähren:

a) Handnotizen von mündlichen und praktischen Prüfungen, sofern die Protokollierung in der Prüfungsordnung bzw. im Reglement nicht explizit vorgesehen ist;

b) interne Richtlinien zur Korrektur von schriftlichen Arbeiten (z.B. sog. Musterlösungen);

c) Prüfungsakten anderer Kandidaten bzw. Kandidatinnen, ausser bei konkreten Anhaltspunkten auf rechtsungleiche Behandlung.

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich auch der Anspruch, Kopien der einsehbaren Akten auf einem Kopiergerät der Prüfungsbehörde selbst herzustellen oder herstellen zu lassen, hingegen besteht kein Anspruch auf Zusendung der Kopien. Die Kopierkosten gehen zu Lasten der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Sie dürfen die Kopien selbstverständlich mitnehmen bzw. es ist der Prüfungsbehörde überlassen, diese allenfalls zu verschicken. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat dagegen nicht das Recht, die Akten im Original mitzunehmen.

3. Ziel und Zweck der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht dient dazu, einer Kandidatin oder einem Kandidaten Einblick in die eigene Prüfungsleistung und deren Bewertung zu geben und ihr oder ihm zu ermöglichen, innert der gesetzlichen Beschwerdefrist eine begründete Beschwerde[5] einzureichen.

Das Einsichtsrecht darf nicht dadurch eingeschränkt werden, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten nur während einer bestimmten Zeitspanne nach Eröffnung der Verfügung (z.B. während 20 Tagen) Einsicht gewährt wird.

4. Verletzung des Akteneinsichtsrechts

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Die Verletzung des Anspruchs hat, sofern der Mangel nicht geheilt werden kann und ein Rechtsschutzinteresse besteht, die Aufhebung des angefochtenen Entscheides zur Folge, ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst. Ein Verfahrensfehler führt jedoch nur zur Gutheissung einer Beschwerde und zur Aufhebung des Prüfungsentscheides, wenn der Fehler einen negativen Einfluss auf das Resultat gehabt haben könnte.

SBFI, Ressort Beschwerdeverfahren und Rechtsfragen, März 2017

[5] Siehe Merkblatt Beschwerden: www.sbfi.admin.ch (Themen > Höhere Berufsbildung > Berufsbildung Berufsprüfungen BP und höhere Fachprüfungen HFP > Kandidierende und Absolvierende